

Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Gemeinderäte:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am Dienstag, den 24. September 2024 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 20.08.2024
2. Beschluss 45/09/2024 Vergabe: Planungsleistung zur Inventur des Straßenvermögens
3. Beschluss 46/09/2024 Vergabe 1. Nachtrag zu Planungsleistungen im Strukturwandelprojekt Schlungwitz
4. Beschluss 47/09/2024 Aufhebung Beschluss 44/09/2023 Billigung Einreichung Projektskizze Bürgerzentrum Gaußig
5. Beschluss 48/09/2024 Aufhebung Beschluss 34/06/2024 Aufnahme der Maßnahme „Etablierung Bürgerzentrum Gaußig“ in den Haushaltsplan
6. Beschluss 49/09/2024 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Grubschütz
7. Beschluss 50/09/2024 Entgegennahme von Geldzuwendungen für die Vereine der Gemeinde Doberschau- Gaußig
8. Beschluss 51/09/2024 Entgegennahme von Geldzuwendungen für die Ortsfeuerwehr Naundorf
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel:

Gnaschwitz

Aushang ab:

16.08.2024 Kefner

Abnahme am:

01.10.2024 Kefner

Datum: 24.09.2024

Beschluss 45/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 die Vergabe der Planungsleistung zur Inventur des Straßenvermögens an die Firma LEHMANN + PARTNER GmbH, ansässig in 99086 Erfurt, Schwerborner Straße 1 gemäß Angebot vom 03.07.2024 über 11.995,20 € brutto.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.09.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 04.09.2024

Beschluss-Nr.: 45/09/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	24.09.2024	

Vergabe: Planungsleistung zur Inventur des Straßenvermögens

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 die Vergabe der Planungsleistung zur Inventur des Straßenvermögens an die Firma LEHMANN + PARTNER GmbH, ansässig in 99086 Erfurt, Schwerborner Straße 1 gemäß Angebot vom 03.07.2024 über 11.995,20 € brutto.

Begründung

Im Zuge der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz (2012) war das Straßenvermögen mit erheblichen Aufwendungen zu erfassen und zu bewerten. Hierin kommt den Kommunen jedoch keine einmalige Aufgabe zu, vielmehr ist die körperliche Inventur regelmäßig zu wiederholen, um Bestandsveränderungen dokumentieren zu können und die notwendigen Korrekturen, die sich hieraus ggf. ergeben in der laufenden Vermögensbewertung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die verkehrliche Infrastruktur (Straßen, Wege und Plätze), denn gerade dieses Vermögen bildet häufig den größten Posten in der Bilanz und steht somit im besonderen Fokus.

Die körperliche Inventur der verkehrlichen Infrastruktur stellt einen Aufwand dar und bedeutet einen erheblichen Ressourceneinsatz. Planung und Umsetzung müssen deshalb auch unter wirtschaftlichen Aspekten erfolgen. Aus den Erfahrungen der Eröffnungsbilanz heraus hat sich gezeigt, dass insbesondere der Personaleinsatz im Hause erheblich ist, um die gesetzlichen Anforderungen der wiederkehrenden Inventur (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO) rechtskonform umzusetzen. Auf Basis der Vorleistungen aus dem regulären DIS-Projekt (Grundauftrag Landratsamt), hat sich die Gemeindeverwaltung dazu entschieden, die Leistungen extern zu vergeben und ein entsprechendes Angebot zur Inventur des Straßenvermögens vom beauftragten Ingenieurbüro einzuholen. Diesem Bieter fällt aufgrund des DIS-Projektes sowie der bereits durch die Gemeinde beauftragten optionalen Auswertungen ein Alleinstellungsmerkmal zu. LEHMANN + PARTNER kann auf diese Datenerhebung zurückgreifen. Eine gesonderte Ausschreibung der Leistungen wird daher voraussichtlich kein wirtschaftlicheres Ergebnis hervorbringen.

LEHMANN + PARTNER reichte das beigefügte Angebot (siehe Anlage 1) am 03.07.2024 ein. In einem nachgelagerten Gespräch mit Frau Strauß (L+P) wurden die Kerninhalte der Leistungen noch einmal besprochen. So beinhaltet das Angebot folgende Bausteine:

1. Prüfung der Eingangsdaten

Rückblick auf die Erfassung und Bewertung im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die Übergabe der Ausgangsdaten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung an LEHMANN + PARTNER. Technische Unterstützung zur Bereitstellung in den erforderlichen digitalen Formaten erfolgt durch den Auftragnehmer.

2. Fortschreibung der Vermögensgegenstände für den Zeitraum vom letzten bestätigten Jahresabschluss bis zur Inventur

Dieser optional angebotene Punkt kommt nicht zur Ausführung, da die Gemeinde Doberschau-Gaußig aktuell in Bezug auf die vorangegangenen Jahresabschlüsse aufgestellt ist.

3. Überprüfung der Restnutzungsdauer und Restbuchwert

Erfassung von Überprüfung der aktuellen Abschreibungsdauern bei Straßen, Anpassungen von Vermögenswerten und Restnutzungsdauern. Praxistaugliche Umsetzungsempfehlungen zu ggf. notwendigen Sonderabschreibungen etc. Über die Umsetzung dieser Empfehlungen entscheidet die Gemeinde im Nachgang eigenständig.

3.1. Vermögensbewertung auf Basis realer Anschaffungs- und Herstellungskosten

Wird im Rahmen der Realisierung konkret abgestimmt. Aktuell ist davon auszugehen, dass diese Leistungen nicht erforderlich werden.

3.2. Bewertung eigenständiger Vermögensgegenstände (Stadtmobiliar, Ausstattung)

Wird im Rahmen der Realisierung konkret abgestimmt. Aktuell ist davon auszugehen, dass diese Leistungen nicht erforderlich werden.

4. Übergabe der Anlagegüter

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Datenpflege (sowohl aus technischer, als auch aus kaufmännischer Sicht) werden die Arbeitsergebnisse entsprechend dokumentiert und zur weiteren Verarbeitung an die Kämmerei übergeben.

5. Projektleitung

Das Angebot ist bis zum 31.10.2024 gültig. Eine durchgängige Realisierung ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Die Gemeindeverwaltung bittet um Zustimmung des Gemeinderates zur Vergabe. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt über Kostenstelle 11.16.00.01, Sachkonto 44 31 50 aus dem laufenden Haushaltsjahr.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

[Handwritten signature]

A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter

[Handwritten signature]

Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium *GR* Mitgliederzahl *13* Sitzung am *24.08.24* TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend *11* einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

[Handwritten signature]

Angebot

Nachtragsangebot - M2 Inventur des Straßenvermögens

	Beschreibung der Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis (netto)	Gesamtpreis (netto)
Inventur Doppik					
1	Projekteinrichtung; Abstimmung der Details; Systematik der Bewertungsdatenbank einrichten	1	pauschal	1.600,00 €	1.600,00 €
1.1	Optional: Zuordnung der bestehenden Anlagegüter zum aktuellen Straßennetz, Anpassung von Altdaten	nach Vereinbarung			
2	Optional: Fortschreibung der Vermögensgegenstände für den Zeitraum vom letzten bestätigten Jahresabschluss bis zur Inventur	1	pauschal	400,00 €	
3	Überprüfung von Restnutzungsdauer und Restbuchwert auf Basis der erhobenen Zustandsdaten und Realflächen (Voraussetzung eindeutiger Netzbezug)	1	pauschal	4.990,00 €	4.990,00 €
3.1	Optional: Vermögensbewertung auf Basis realer Anschaffungs- und Herstellungskosten; Kosten nach Klärung der Details	nach Vereinbarung			
3.2	Optional: Bewertung eigenständiger Vermögensgegenstände (Stadtmobilar, Ausstattung)	nach Vereinbarung			
4	Übergabe der Anlagegüter als XLS/CSV sowie Dokumentation aller Inventurdetails als Kurzbericht "Inventur"	1	pauschal	2.990,00 €	2.990,00 €
5	Projektleitung	1	pauschal	500,00 €	500,00 €
Gesamtsumme (netto):					10.080,00 €
Umsatzsteuer (19%):					1.915,20 €
Gesamtsumme (brutto):					<u>11.995,20 €</u>

Stauf

Das Angebot ist bis zum 31.10.2024 gültig. Grundlage des Angebotes ist eine durchgängige Realisierung ohne Unterbrechung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Mengen.

Datum: 24.09.2024

Beschluss 46/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 die Vergabe des 1. Nachtrages zu den Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) bis 8 (Baubegleitung / Bauüberwachung) zum „Strukturwandelprojekt Schlungwitz“ an cproject ingenieure GmbH mit in Sitz in 02625 Bautzen, Wilthener Straße 32 zu brutto 10.856,83 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.09.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 04.09.2024

Beschluss-Nr.: 46/03/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.02.2024	Vergabe
2. Gemeinderat	24.09.2024	

Betreff

Vergabe 1. Nachtrag zu Planungsleistungen im Strukturwandelprojekt Schlungwitz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 die Vergabe des 1. Nachtrages zu den Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) bis 8 (Baubegleitung / Bauüberwachung) zum „Strukturwandelprojekt Schlungwitz“ an cproject ingenieure GmbH mit in Sitz in 02625 Bautzen, Wilthener Straße 32 zu brutto 10.856,83 €.

Begründung

Mit Datum vom 11.04.2024 hat das beauftragte Ingenieurbüro cproject Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Strukturwandelprojekt Schlungwitz gegenüber der Gemeindeverwaltung angezeigt. Dieser ist im Wesentlichen aus der vorangegangenen Entwurfs- und Genehmigungsplanung entstanden, welche augenscheinlich nicht vollumfänglich vom vorhergehenden Auftragnehmer übergeben wurde. Für die Erarbeitung der Genehmigungsplanung durch cproject mussten Teilleistungen der bereits abgeschlossenen Entwurfsplanung wiederholt werden.

Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin eine Mängelanzeige (15.04.2024) gegenüber dem damaligen Auftragnehmer ausgesprochen und eine Nachbesserungsmöglichkeit gemäß § 635 BGB bis zum 24.04.2024 eingeräumt. Gleichzeitig hat sich die Gemeindeverwaltung vorbehalten, den damaligen Auftragnehmer an ggf. entstehenden finanzielle Nachteilen zu beteiligen und Kosten mögliche entgangene Fördermittel und / oder wiederholte Planungskosten etc. in Rechnung zu stellen. Der angegebenen Nacherfüllungspflicht ist das Ingenieurbüro nicht fristgerecht nachgekommen. Eine teilweise Aufklärung der offenen Punkte erfolgt erst zum 24.05.2024. Da der Zuwendungsbescheid jedoch einen engen Zeitrahmen in Bezug auf die Umsetzung vorsieht, musste cproject zwischenzeitlich die notwendigen Leistungen sicherstellen, um den Projektablauf insgesamt nicht zu gefährden. Hierzu legte das beauftragte Planungsbüro mit Datum vom 08.07.2024 ein entsprechendes konkretes Nachtragsangebot vor. Dies beinhaltet die folgenden Punkte:

1. Kostenberechnung Gebäudeabbruch
 - Mengenermittlung erforderlich, da durch vorhergehenden Auftragnehmer nur als Pauschalposition angegeben. Eine nachvollziehbare Mengenermittlung erfolgte nicht.
2. Einbindung qualifizierter Schadstoffsanierer in Ausschreibung Gebäudeabbruch
 - Nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) vorgegeben
3. Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Verkehrsanlage
 - Diese Vorabstimmungen zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten sind in der Regel bereits im Rahmen der Entwurfsplanung zu führen. Diese Abstimmungen erfolgten jedoch nachweislich nicht.
4. Beleuchtungsplanung – Verkehrsanlage
 - Beleuchtungsplanung (eigentlich LPH 3 Entwurfsplanung) fehlte, es wurden lediglich Maststandorte festgelegt.
5. Überarbeitung Höheneinordnung Parkplatz

- Die angenommenen Anschlusshöhen am Bestandsgehweg entsprechen nicht der durchgeführten Vermessung. Die Planung musste dahingehend auf die regelkonformen Neigungen angepasst werden.
- 6. Entwurfsplanung Zaunanlage und Fahrradinfrastruktur
 - Ausführungsort Industriestraße 6: konnte aufgrund der Anpassung im Förderantrag durch vorhergehenden Auftragnehmer noch nicht erfolgen.
- 7. Artenschutzfachliche Baubegleitung
 - Einbindung wurde erst auf entsprechenden Bescheid des Umweltamtes erforderlich.
- 8. Geringfügige **Unterschreitung** der Angebotssumme im Leistungsbild „Ingenieurbauwerke“ durch festgeschriebene Kostenberechnung
- 9. Geringfügige Überschreitung der Angebotssumme im Leistungsbild „Verkehrsanlagen“ durch festgeschriebene Kostenberechnung

Für die vorgenannten Punkte ergibt sich eine Nachtragshöhe von brutto 10.856,83 €, wobei für die Positionen 1 bis 7 durch cproject bereits ein Nachlass gewährt und die Leistungen mit einem Festbetrag von 8.700,00 € brutto angeboten werden.

Die Finanzierung ist über die folgenden Haushaltsansätze sichergestellt:

- für die Teilmaßnahme „Stellflächen an der Industriestraße, ehem. SFG-Gelände“
 - Kostenstelle 54.60.00.01
 - Sachkonto 099210
 - Maßnahme SchIPar2
- für die Teilmaßnahme „Rückbau Verwaltungsgebäude und Herrichtung neuer Stellflächen an der Gnaschwitzer Straße, ehem. Maxam-Gelände“
 - Kostenstelle 57.10.00.01
 - Sachkonto 099510
 - Maßnahme SchIBr01

Dem Gemeinderat wird die Vergabe der o.g. Nachtragsleistungen empfohlen.

Bisher erfolgte keine offizielle Rücknahme der benannten Mängelanzeige. Sofern sich abzeichnet, dass finanzielle Verluste, insbesondere hinsichtlich der Gewährung der Zuwendung, zu erwarten sind, kann eine Geltendmachung gegenüber dem vorherigen Auftragnehmer in Erwägung gezogen werden, sofern die betreffenden Punkte nachweislich durch dessen Verschulden zu den finanziellen Nachteilen geführt haben. Aktuell ist dies aufgrund der günstigen Ausschreibungsergebnisse der ersten Teilmaßnahme „Gebäuderückbau“ jedoch nicht absehbar.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 24.09.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 11, einstimmig , Stimmenthaltung 1, Ja 10, Nein , gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Kepner

Bieter Angebotsdatum	cprojekt ingenieure gmbh 10.01.2024		cprojekt ingenieure gmbh 27.06.2024 - 1. Nachtrag	
		Angebot netto gesamt		Angebot netto gesamt
HOAI Honorarzone gemäß § 40 HOAI Honorarsatz	HOAI 2021 I für Abriss II für Freianlagen Basissatz		HOAI 2021 I für Abriss II für Freianlagen Basissatz	
LEISTUNGSBILD GEBÄUDEABRISS				
anrechenbare Kosten Gebäudeabriss		230.892,00 €		230.892,00 €
Grundhonorar Gebäudeabbruch		22.728,62 €		22.728,62 €
1 Grundlagenermittlung und Vorplanung	0%	0,00 €	0%	0,00 €
2 Entwurfs- und Genehmigungsplanung	18%	4.091,15 €	18%	4.091,15 €
3 Ausführungsvorbereitung	25%	5.682,16 €	25%	5.682,16 €
4 Überwachung und Dokumentation	14%	3.182,01 €	14%	3.182,01 €
ZS Gebäudeabriss Grundleistg.		12.955,31 €		12.955,31 €
Ingenieurtechn. Abrissbegleitung				
Nebenkosten	5%	647,77 €	5%	647,77 €
ZS Gebäudeabriss netto		13.603,08 €		13.603,08 €
LEISTUNGSBILD INGENIEURBAUWERKE				
anrechenbare Kosten Ingenieurbauwerke		50.000,00 €		43.711,12 €
Grundhonorar 100%		7.024,00 €		6.314,20 €
LPH 4	5%	351,20 €	5%	315,71 €
LPH 5	15%	1.053,60 €	15%	947,13 €
LPH 6	13%	913,12 €	13%	820,85 €
LPH 7	4%	280,96 €	4%	252,57 €
LPH 8	15%	1.053,60 €	15%	947,13 €
LPH 9	1%	70,24 €	1%	63,14 €
ZS Ingenieurbauwerke Grundleistg.		3.722,72 €		3.346,52 €
Umbauszuschlag	0%	0,00 €	0%	0,00 €
örtliche Bauüberwachung	3,5% von 50.000 €	1.750,00 €	3,5% von 50.000 €	1.529,89 €
koordinierter Leitungsplan		1.800,00 €		1.800,00 €
ZS Ingenieurbauwerke		7.272,72 €		6.676,41 €
Nebenkosten	5%	363,64 €	5%	333,82 €
ZS Ingenieurbauwerke netto		7.636,36 €		7.010,23 €
LEISTUNGSBILD VERKEHRSANLAGEN				
anrechenbare Kosten Verkehrsanlagen		203.495,36 €		215.545,50 €
Grundhonorar 100%		21.830,52 €		22.738,98 €
LPH 4	8%	1.746,44 €	8%	1.819,12 €
LPH 5	15%	3.274,58 €	15%	3.410,85 €
LPH 6	10%	2.183,05 €	10%	2.273,90 €
LPH 7	4%	873,22 €	4%	909,56 €
LPH 8	15%	3.274,58 €	15%	3.410,85 €
LPH 9	1%	218,31 €	1%	227,39 €
ZS Verkehrsanlagen Grundleistg.		11.570,17 €		12.051,65 €
Umbauszuschlag	20%	2.314,03 €	20%	2.410,33 €
örtliche Bauüberwachung	3,5% von 203.495,36 €	7.122,34 €	3,5% von 203.495,36 €	7.544,09 €
koordinierter Leitungsplan		0,00 €		0,00 €
ZS Verkehrsanlagen		21.006,54 €		22.006,08 €
Nebenkosten	5%	1.050,33 €	5%	1.100,30 €
ZS Verkehrsanlagen netto		22.056,87 €		23.106,38 €
Besondere Leistungen (auf Stundenbasis entsprechend Ingenieurvertrag)				
Pos. 1 Kostenberechnung Gebäudeabbruch		0,00 €		700,00 €
Pos. 2 Einbindung qualifizierter Schadstoffsanierer in die Ausschreibung		0,00 €		720,00 €
Pos. 3 Beteiligung TöB - Verkehrsanlage		0,00 €		1.075,00 €
Pos. 4 Beleuchtungsplanung - Verkehrsanlage		0,00 €		350,00 €
Pos. 5 Überarbeitung Höheneinordnung Parkplatz		0,00 €		1.100,00 €
Pos. 6 Entwurfsplanung Zaunanlage und Fahrradinfrastruktur		0,00 €		2.555,00 €
Pos. 7 artenschutzfachliche Begleitung		0,00 €		1.988,80 €
ZS Besondere Leistungen		0,00 €		8.488,80 €
Nebenkosten	5%	0,00 €	5%	424,44 €
ZS Besondere Leistungen		0,00 €		8.913,24 €
			als Pauschale angeboten *)	8.700,00 €
Gesamt netto		43.296,30 €	Summe *) abzgl. Grundauftrag	52.419,69 € -43.296,30 €
Mehrwertsteuer	19%	8.226,30 €	19%	9.123,39 €
Gesamt brutto		51.522,61 €	1. Nachtrag brutto	10.856,83 €

Datum: 24.09.2024

Beschluss 47/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024, die Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 44/09/2023 zur Billigung der Einreichung einer Projektskizze für das Bürgerzentrum Gaußig im Rahmen des Projektaufufes 2023 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.09.2024


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 04.09.2024

Beschluss-Nr.: 47/09/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	26.09.2023	Durchführung
2. Gemeinderat	26.09.2023	Billigung Einreichung Projektskizze
3. Gemeinderat	18.06.2024	Aufnahme in den Haushaltsplan
4. Gemeinderat	24.09.2024	

Aufhebung Beschluss 44/09/2023 Billigung Einreichung Projektskizze Bürgerzentrum Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2023, die Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 44/09/2023 zur Billigung der Einreichung einer Projektskizze für das Bürgerzentrum Gaußig im Rahmen des Projektauftrages 2023 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

Begründung

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig ist Eigentümerin einer Sport- und Vereinshalle im Ortsteil Gaußig. Diese wurde Anfang der 1990er Jahre neu errichtet.

Mit dem Ziel, die Attraktivität der Wirtschaftsregion Oberlausitz / Oberlausitzer Bergland für Familien, Rückkehrer und Zuzügler zu verbessern und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen, soll das Bestandsobjekt entsprechend der aktuellen technischen Anforderungen sowie insbesondere gemäß der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) ertüchtigt, ausgebaut und ausgestattet werden.

Die aktuelle Kostenberechnung weist einen Betrag in Höhe von 4,2 Mio. € brutto für die Gesamtmaßnahme auf. Eine Finanzierung ausschließlich über Eigenmittel übersteigt die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde Doberschau-Gaußig. Daher ist die Gemeindeverwaltung bereits seit längerem um die Akquirierung von Fördermitteln bemüht, jedoch bislang in allen Verfahren gescheitert.

Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zeigte sich im Herbst 2023 eine Möglichkeit, dennoch Finanzhilfen zu beantragen. Über dieses Förderprogramm werden Maßnahmen unterstützt, bei denen es sich um überjährige investive Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

- mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und
- mit hoher Qualität im Hinblick auf die energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel
- als Beitrag zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude

handelt. Gemeindeverwaltung und Planungsbüro sind der Auffassung, dass diese Kriterien mit dem vorliegenden Projekt erfüllt werden. Es steht hier zwar eine wesentlich geringere Förderquote (45%) in Aussicht, jedoch ist hier insbesondere die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (Landesförderung) grundsätzlich möglich und gewünscht. Eine Kombination mit der Städtebauförderung könnte somit abgeprüft werden.

Der Gemeinderat billigte mit Beschlussfassung Nummer 44/09/2023 die Einreichung einer Projekt-skizze in diesem Förderprogramm.

Im März 2024 erhielt die Gemeindeverwaltung die Mitteilung dazu, dass der Haushaltsausschuss des Bundestages das Projekt vorausgewählt hat. Daraufhin wurden wir für Mitte Juli 2024 zu einem (digitalen) sogenannten Koordinierungsgespräch eingeladen, in dem die Einzelheiten eines sich anschließenden Fördermittelantrages besprochen werden sollten.

Im Ergebnis dieses Termins sind folgende Punkte festzuhalten:

- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (beispielsweise Landesmittel) ist zwar prinzipiell möglich, diese werden jedoch auf das Bundesprogramm angerechnet und schmälern dort die Förderquote.
- Im Koordinierungsgespräch erläuterten wir, dass dieses Projekt bereits über einen langen Zeitraum unsererseits vorangetrieben wird. Im Jahr 2020 erfolgte mit einem damals aktuellen Planungsstand die Einreichung des Bauantrages bei der Bauaufsicht des Landkreises Bautzen. Dieser Antrag wurde per 20.06.2022 per Bescheid genehmigt. Inhaltliche Änderungen am Projekt hat es seither nicht gegeben. Vielmehr war die bestätigte Genehmigungsplanung für uns die Basis zur Einreichung des Projektantrages bei verschiedenen Förderaufrufen – so auch dem zum Programm „SJK 2023“. Für die Gemeindeverwaltung stellte sich die zentrale Frage zur Erhöhung der bisher vorgesehenen Fördersumme in Folge dessen, dass das gesamte Objekt bzw. das Planungsniveau auf die aktuellen normativen und gesetzlichen Anforderungen – Stand 2024 (bzw. darüber hinaus auf Energieeffizienzstufe 70) erweitert werden müssen. Dies ist laut Aussage der Fördermittelgeber im Koordinierungsgespräch jedoch Fördervoraussetzung und bedeutet im Umkehrschluss höhere Bau- und Baunebenkosten. Hierzu erhielten wir im Nachgang die schriftliche Mitteilung, dass eine Erhöhung von Fördermitteln grundsätzlich nicht vorgesehen ist, da diese vom Bundshaushaltsausschuss in seiner Sitzung im Januar für die ausgewählten Kommunen bereits festgelegt wurden und es sich um eine Festbetragsfinanzierung handelt. Dies gilt nicht nur bei Baukostensteigerung, sondern auch für alle weiteren Belange. Somit würde die in Aussicht gestellte Förderquote weiter abgeschmolzen werden, da die zusätzlichen Kosten in voller Höhe Eigenmittel darstellen.
- Die Sicherstellung der Eigenmittel, also auch die Bestätigung dazu, dass die angegebenen Spenden und Stiftungsgelder mit Stichtag der Antragstellung (spätestens Ende September 2024) vorhanden sind, kann aktuell durch die Kämmerei nicht bestätigt werden. Sämtliche Bemühungen der Gemeindeverwaltung, eine geeignete Stiftung ausfindig zu machen, sind bisher gescheitert.

Aufgrund der vorgenannten Punkte verspricht die Einreichung eines Zuwendungsantrages keine Aussicht auf Erfolg, weil wesentliche Punkte durch die Gemeinde als Antragsteller nicht erfüllt werden können.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, den Beschluss 44/09/2023 aufzuheben und einen Zuwendungsantrag **nicht** zu stellen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 24.09.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 11 einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Datum: 24.09.2024

Beschluss 48/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024, die Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 34/06/2024 zur Aufnahme der Maßnahme „Etablierung Bürgerzentrum Gaußig“ in den Haushaltsplan.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.09.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 04.09.2024

Beschluss-Nr.: 4810312024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	26.09.2023	Durchführung
2. Gemeinderat	26.09.2023	Billigung Einreichung Projektskizze
3. Gemeinderat	18.06.2024	Aufnahme in den Haushaltsplan
4. Gemeinderat	24.09.2024	Aufhebung Beschluss 44/09/2023
5. Gemeinderat	24.09.2024	

Aufhebung Beschluss 34/06/2024 Aufnahme der Maßnahme „Etablierung Bürgerzentrum Gaußig“ in den Haushaltsplan

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024, die Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 34/06/2024 zur Aufnahme der Maßnahme „Etablierung Bürgerzentrum Gaußig“ in den Haushaltsplan.

Begründung

Auf Basis des vorangegangenen Beschlusses macht sich eine Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von 55 % Eigenmitteln / 45 % Bundesmitteln nicht mehr erforderlich.

Stattdessen wird die Maßnahme „Bürgerzentrum“ weiterhin in der bisherigen Größenordnung (20% Eigenmittel / 80% Fördermittel) aufgenommen, um handlungsfähig für eine alternative Lösungsmöglichkeit zu bleiben.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis
.....

Gremium GR

Mitgliederzahl 13

Sitzung am 24.09.24 TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

öffentlich

nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend 11, einstimmig

Stimmhaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

.....
Abweichender Beschluss:
.....

Für die Richtigkeit:

Kebler
.....

Datum: 24.09.2024

Beschluss 49/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 die Veräußerung folgender Flächen

- T.v. Flurstück 77/6, Gemarkung Grubschütz
Größe ca. 420 m² zu 8,40 € / m² sowie
- Flurstück 77d, Gemarkung Grubschütz
Größe 540 m² zu 2.000 € Festpreis

an

Die Grunderwerbskosten sowie die anfallenden Vermessungskosten sind hierbei in vollem Umfang vom Erwerber zu tragen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.09.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 09.09.2024

Beschluss-Nr.: 4910312024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	24.09.2024	

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Grubschütz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 die Veräußerung folgender Flächen

- T.v. Flurstück 77/6, Gemarkung Grubschütz
Größe ca. 420 m² zu 8,40 € / m² sowie
- Flurstück 77d, Gemarkung Grubschütz
Größe 540 m² zu 2.000 € Festpreis

an [REDACTED].

Die Grunderwerbskosten sowie die anfallenden Vermessungskosten sind hierbei in vollem Umfang vom Erwerber zu tragen.

Begründung

Der Gemeindeverwaltung gingen zwei Kaufanträge von [REDACTED] zu.

A) Teil von Flurstück 77/6, Gemarkung Grubschütz

Ein erster Kaufantrag betrifft einen Teil des Flurstücks 77/6, Gemarkung Grubschütz (siehe Abbildung 1, gelbe Markierung). Hierbei handelt es sich um eine ca. 420 m² große Fläche im Ortsteil Grubschütz an der Preuschwitzer Straße mit der Nutzungsart „Unland / vegetationslose Fläche“. Dieses Areal weist teilweise eine sehr steile Hanglage auf.

Der zum Erwerb angefragte Teil des Flurstücks wurde vermutlich schon vor 1989 durch den damaligen angrenzenden Grundstückseigentümer (Preuschwitzer Straße 14) mit einer Terrasse und einem Nebengebäude überbaut. Es handelt sich also um eine Bebauung auf fremdem Grund und Boden. Nach bundesdeutschem Recht bilden Grund und Boden sowie die aufstehende Bebauung eine sachliche und rechtliche Einheit (§ 94 BGB). Seit kurzem ist die Gemeinde Doberschau-Gaußig Eigentümerin des überbauten Grundstückes und daran interessiert, Grund und Boden sowie die aufstehende Bebauung wieder in ein gemeinsames Eigentum zu bringen und den § 94 BGB somit zu erfüllen. Durch den vorgelegten Kaufantrag an die Gemeinde bietet sich jetzt die Möglichkeit, durch eine Teilveräußerung des Flurstücks an den angrenzenden Grundstückseigentümer die vorhandene Bebauung baurechtlichen Zustände zu bereinigen und die sachlich und rechtliche Einheit nach BGB herzustellen.

B) Flurstück 77d, Gemarkung Grubschütz

Mit einem zweiten Kaufantrag trat der gleiche Interessent wie bei Fläche A) an die Gemeindeverwaltung heran. Bei Flurstück 77d, Gemarkung Grubschütz handelt es sich um eine 540 m² große Fläche im Ortsteil Grubschütz mit der Nutzungsart „Landwirtschaft“, welche ebenfalls direkt an das Wohngrundstück des Antragstellers angrenzt (siehe Abbildung 1, rote Markierung).



Abbildung 1: Darstellung zum Kauf angefragter Flächen

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 90 SächsGemO) dürfen Vermögensgegenstände durch die Gemeinde nur unter bestimmten Voraussetzungen veräußert werden. Hierzu zählen auch Grundstücke. Folgende Zwangspunkte bestehen im Vorfeld einer anvisierten Veräußerung:

- Die Flächen werden zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht benötigt.
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen der Veräußerung nicht im Wege.
- Die Flächen müssen zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Die ersten beiden Punkte können als erfüllt betrachtet werden. Bei den zur Rede stehenden Flächen handelt es um Grundstücke, denen keine besondere Bedeutung zukommt. Aktuell verursachen diese lediglich Aufwendungen (Pfleßmaßnahmen, etc.). Diese würden in der Folge eines Erwerbs wegfallen und somit den Gemeindehaushalt entlasten.

Um die Frage nach der wertumfassenden Veräußerung zu klären, wurden die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses des Landkreises Bautzen zum Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen.

A) Einschätzung zum Kaufpreis T.v. Flurstück 77/6, Gemarkung Grubschütz

Der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt für das betroffene Flurstück bei 21,00€/m², da das Grundstück in seiner gesamten Ausdehnung als Bauland eingestuft ist. Die aktuelle Situation vor Ort zeigt jedoch, dass das Flurstück aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht komplett bebaut werden kann. Eine über die aktuell vorhandene Bebauung hinausgehende

bauliche Erweiterung ist aus unserer Sicht aufgrund der Hanglage sowie des Zuschnitts des Flurstücks nicht möglich.

Die Gemeindeverwaltung hat dahingehend Kontakt mit dem Gutachterausschuss aufgenommen und in Erfahrung gebracht, inwieweit eine Abweichung vom Baulandpreis möglich ist. Nach Prüfung erhielten wir die Mitteilung, dass der Gutachterausschuss ausgehend vom ausgewiesenen Bodenrichtwert (Bauland) einen Abschlag von 50 % bis 60 % empfiehlt. Das bedeutet im Umkehrschluss einen Kaufpreis zwischen 8,40 € / m² und 10,50 € / m². Mit dem vorgelegten Kaufantrag wurden die 8,40 € / m² bestätigt, sodass für diese Teilfläche die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

B) Einschätzung zum Kaufpreis Flurstück 77d, Gemarkung Grubschütz

Der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt für das betroffene Flurstück unter der Annahme einer bestehenden Bebauung bei 25,00 € / m². Flurstück 77d, Gemarkung Grubschütz ist jedoch unbebaut und wird als Grün- und Gartenfläche genutzt. Für diese Nutzung weist der Gutachterausschuss des Landkreises Bautzen Bodenrichtwerte zwischen 1,50 € / m² (private Grünfläche) und 4,00 € / m² (Freizeitgartenfläche) aus. Der im Kaufantrag aufgeführte Kaufpreis von 2.000 € Festpreis entspricht einem m²-Preis von ca. 3,70 € und liegt somit im oberen Bereich der erwähnten Kaufpreisspanne. Die Gemeindeverwaltung sieht auch hier die Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung hinsichtlich der Kaufpreishöhe als erfüllt an. Mit Einreichung des Kaufantrages erklärte sich der Erwerber bereit, sowohl die Kosten der anfallenden Vermessung des Flurstücks 77/6, Gemarkung Grubschütz zu tragen, als auch die sonstigen Grunderwerbskosten (Notariat, Landesjustizkasse, etc.) für beide Flurstücke. Dem Kaufvertrag wird die durch Vermessung festgestellte Teilfläche des Flurstücks 77/6, Gemarkung Grubschütz zu Grunde gelegt.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Zustimmung zur Veräußerung der beiden Flächen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR

Mitgliederzahl 13

Sitzung am 24.09.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

öffentlich

nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 11, einstimmig ,

Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:



Datum: 24.09.2024

Beschluss 50/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geldzuwendungen für die Vereins- und Kulturförderung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender	Betrag in €
Frau [REDACTED]	120,00
Herr [REDACTED]	120,00

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.09.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 05.09.2024

Beschluss-Nr.: 50 / 09 / 2024

Beschluss-, Beratungsgremium **Sitzungstermin** **Beratungsergebnis**

Gemeinderat 24.09.2024

Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung für die Vereine der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geldzuwendungen für die Vereins- und Kulturförderung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender	Betrag in €
Frau ██████████	120,00
Herr ██████████	120,00

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Klein

Unterschrift Bearbeiter

Atkes

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 24.09.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 11, einstimmig , Stimmenthaltung. , Ja , Nein , gemisch. Antw.

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit: keßler

Datum: 24.09.2024

Beschluss 51/09/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsfeuerwehr Naundorf, anlässlich ihres 100-jährigen Jubiläums, zu.

Geldzuwendungen:

Zuwendungs- eingang	Zuwendender	Zuwendungs- betrag
29.07.2024	Bau- u. Möbeltischlerei Henker	150,00 €
30.07.2024	Firma Stefan Schober	50,00 €
01.08.2024	Hache Kabelkonfektion GmbH	500,00 €
01.08.2024	Metallbau Riedel	200,00 €
02.08.2024	BM Technik GmbH	200,00 €
09.08.2024	Firma Nico Mühlstädt	200,00 €
09.08.2024	Adler-Apotheke Andreas Keller e.K.	100,00 €
12.08.2024	Baugeschäft Martin Waurich	250,00 €
12.08.2024	Rößler Bau Inh. Andreas Gerber	100,00 €
12.08.2024	Kay Schaarschmidt BVV Mehrfachagentur	25,00 €
13.08.2024	Schmalz+Schön Logistics GmbH Region Bautzen	250,00 €
19.08.2024	Physiotherapie Thomas Amenda	30,00 €
22.08.2024	Physiotherapie M. Sinram	150,00 €
22.08.2024	Roto Store S. Sinram	100,00 €
22.08.2024	Jagdpädter Göda, R. Wockatz	50,00 €
22.08.2024	Firma H. Mucke	50,00 €
22.08.2024	Reifen Center Neukirch	30,00 €
22.08.2024	Maklerbüro St. Schmidt	200,00 €
22.08.2024	Skoda Autohaus Hantusch	100,00 €
22.08.2024	Fahrschule Henkel Inh. U. Rutschke	30,00 €
22.08.2024	Tischlerei M. Richter	40,00 €
22.08.2024	Malermeister S. Sinram	20,00 €
22.08.2024	Sensens Imbiss	300,00 €
22.08.2024	Peugeot Autohaus Werner	50,00 €

Sachzuwendungen:

<i>Zuwendender</i>	<i>in Form von</i>	<i>Zuwendungsbetrag</i>
Fleischerei Heinze	Wiener	56,00 €
Bäckerei J. Mager	Kuchen	72,00 €
GFG Gesellschaft f. Gebäudedienste Klaus Pflücke mbH	Toilettenpapier	70,00 €
Schicktanz GmbH Sohland/Spree	gravierte Kupplungsschlüssel Flaschenöffner	175,63 €
Containerdienst Bischofswerda GmbH	Container für Mischabfall	101,86 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Frau Kati Henker, befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.09.2024

Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 05.09.2024

Beschluss-Nr.: 51 / 03 / 2024

Beschluss-, Beratungsgremium Sitzungstermin Beratungsergebnis

Gemeinderat 24.09.2024

Betreff

Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung für die Ortsfeuerwehr Naundorf

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsfeuerwehr Naundorf, anlässlich ihres 100-jährigen Jubiläums, zu.

Geldzuwendungen

Zuwendungs- eingang	Zuwendender	Zuwendungs- betrag
29.07.2024	Bau- u. Möbeltischlerei Henker	150,00 €
30.07.2024	Firma Stefan Schober	50,00 €
01.08.2024	Hache Kabelkonfektion GmbH	500,00 €
01.08.2024	Metallbau Riedel	200,00 €
02.08.2024	BM Technik GmbH	200,00 €
09.08.2024	Firma Nico Mühlstädt	200,00 €
09.08.2024	Adler-Apotheke Andreas Keller e.K.	100,00 €
12.08.2024	Baugeschäft Martin Waurich	250,00 €
12.08.2024	Rößler Bau Inh. Andreas Gerber	100,00 €
12.08.2024	Kay Schaarschmidt BVV Mehrfachagentur	25,00 €
13.08.2024	Schmalz+Schön Logistics GmbH Region Bautzen	250,00 €
19.08.2024	Physiotherapie Thomas Amenda	30,00 €
22.08.2024	Physiotherapie M. Sinram	150,00 €
22.08.2024	Roto Store S. Sinram	100,00 €
22.08.2024	Jagdpädchter Göda, R. Wockatz	50,00 €
22.08.2024	Firma H. Mucke	50,00 €
22.08.2024	Reifen Center Neukirch	30,00 €
22.08.2024	Maklerbüro St. Schmidt	200,00 €
22.08.2024	Skoda Autohaus Hantusch	100,00 €
22.08.2024	Fahrschule Henkel Inh. U. Rutschke	30,00 €
22.08.2024	Tischlerei M. Richter	40,00 €
22.08.2024	Malermeister S. Sinram	20,00 €
22.08.2024	Sensens Imbiss	300,00 €
22.08.2024	Peugeot Autohaus Werner	50,00 €

Sachzuwendungen

Zuwendender	in Form von	Zuwendungsbetrag
Fleischerei Heinze	Wiener	56,00 €
Bäckerei J. Mager	Kuchen	72,00 €
GFG Gesellschaft f. Gebäudedienste Klaus Pflücke mbH	Toilettenpapier	70,00 €
Schicktanz GmbH Sohland/Spree	gravierte Kupp- lungsschlüssel Flaschenöffner	175,63 €
Containerdienst Bischofswerda GmbH	Container für Mischabfall	101,86 €


Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 13 Sitzung am 24.09.24 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 11, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja 10, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit: 

Beschlüsse September 2024 aus Nicht- Öffentlicher Sitzung

Beschluss 52/09/2024 - Einstellung Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich Liegenschaften/ Versicherungen